

Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) in Sachsen-Anhalt – Interne Kennung: LOT-0003

Zwischen dem Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt,
Referat 508 im Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt,
Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle (Saale)

vertreten durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt,
Herrn Thomas Pleye,

dieser vertreten durch den Abteilungsleiter 5 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt,
Herrn Ragner Wenzel

-nachfolgend Auftraggeber-

und

-nachfolgend Auftragnehmer-

wird auf der Grundlage des Angebots vom [x] Angebots-Nr. [x] folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat der Gesetzgeber § 185a in das SGB IX eingefügt. Damit haben die Integrationsämtern als zusätzliche Aufgabe die Errichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber erhalten. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (§ 185a Abs. 1 SGB IX). Nach § 185a Abs. 3 Satz 1 SGB IX sind die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig. Es handelt sich um eine begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben. Die Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (§ 185a Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ab 01.01.2025 an Dritte (neu) zu vergeben (§ 185a Abs. 5 Satz 1 SGB IX).

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Beauftragung, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber in Sachsen-Anhalt im Rahmen des § 185a SGB IX tätig zu werden.

Dieser Vertrag ist mit Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zustande gekommen.

§ 2 Vertragsumfang

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Vertrag genommenen Leistungsbeschreibung und der im Angebot festgelegten Leistungen (vertragsgemäße Leistungen). Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen termingerecht mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Beachtung der neuesten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und Erkenntnissen durch fachlich qualifiziertes, für die Leistungserbringung geeignetes Personal, das mindestens das Anforderungsprofil gemäß § 7 dieses Vertrages erfüllt. Die Leistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer arbeitet in jedem Stadium der Vertragsabwicklung eng mit dem Auftraggeber zusammen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber erster Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen regelmäßigen und unregelmäßigen aufgabenbezogenen Besprechungen teilzunehmen. Die Termine und Gesprächsinhalte sind rechtzeitig abzustimmen und durch rechtzeitige Übersendung/Übergabe von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat alle auftretenden oder sich abzeichnenden Probleme sowie Verzögerungen in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber aufzuzeigen, zu prüfen und zu klären.

(4) Die Leistungen sind in dem Gebiet entsprechend dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Loses 3 zu erbringen. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche entsprechen den Bezirken der Integrationsfachdienste gemäß Übersichtskarte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und

organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat dazu auch am jeweiligen Standort des örtlichen Zuständigkeitsbereiches mindestens einmal die Räumlichkeiten entsprechend Ziffern 6 und 7 der Leistungsbeschreibung vorzuhalten.

(5) Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung seiner Tätigkeit nicht etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Zeiteinteilung und die Gestaltung des Tätigkeitsablaufes unterworfen. Hiervon ausgenommen ist die zeitliche Erreichbarkeit einer Fachkraft der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber entsprechend Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die in der Anlage dargestellte Leistungsbeschreibung nachträglich zu ändern bzw. zu erweitern. Informationen über angestrebte Änderungen/Erweiterungen der Leistungsbeschreibung erhält der Auftragnehmer vorab in angemessener Frist durch schriftliche Mitteilung. Wünscht der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages geänderte Leistungen, wird der Auftragnehmer nach Abstimmung diese gegen gesonderte Vergütung ausführen. Es gilt zudem, dass zusätzliche Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, nach Abstimmung vom Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung ausgeführt werden. Der Auftraggeber kann die vorgenannten Leistungen dann nicht verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer unzumutbar sind.

Dem Auftragnehmer ist jedoch bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen einer funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.

§ 3 Fristen

(1) Wegen der kalenderjährlichen Berichtspflicht des Auftragnehmers an den Auftraggeber zum 01.03. des Folgejahres wird auf § 10 Abs. 5 dieses Vertrages verwiesen.

(2) Vereinbarte Ausführungsfristen sind Vertragsstrafen bewehrt. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Ausführungsfrist in Verzug, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Die

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen -soweit möglich- vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitwirkung des Auftraggebers rechtzeitig einzufordern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang mit zu übertragenden Aufgaben unverzüglich informieren und entsprechende bei ihm eingehende Unterlagen weiterreichen.

(2) Zur Unterstützung des Auftragnehmers benennt der Auftraggeber einen internen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für Fragen der Vertragsdurchführung und des Datenschutzes. Der Auftragnehmer ist über diesen internen Ansprechpartner berechtigt, notwendige Auskünfte einzuholen und die für die Durchführung der Beratung erforderlichen Zuarbeiten, ggf. in Abstimmung mit dem Auftraggeber, zu veranlassen bzw. in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Angela Bossert

Referentin

Landesverwaltungsamt

Integrationsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle

Tel.: 0345/ 514 1521

Fax: 0345/ 514 1609

E-Mail: Angela.Bossert@lvwa.sachsen-anhalt.de

Stellvertreterin
Katharina Zinke-Beinert
Sachbearbeiterin
Landesverwaltungsamt
Integrationsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle
Tel.: 0345/ 514 1681
Fax: 0345/ 514 1609
E-Mail: Katharina.Zinke-Beinert@lvwa.sachsen-anhalt.de

Für vertrauliche Gespräche stellt der Auftraggeber im Bedarfsfalle Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Erbringung der Leistungen nach § 2 dieses Vertrages werden vom Auftraggeber mit einer Pauschale erstattet. Basis der für die Kostenerstattung benötigten Beträge bilden die Preisangaben des Auftragnehmers aus der dem Vertrag zugrunde gelegten Kalkulation (Angebot gemäß anliegendem Preisblatt). Der Auftragnehmer hat die Preise auskömmlich zu kalkulieren.

(2) Der Pauschalbetrag beträgt jährlich xxxx Euro
(in Worten: Euro) netto (ohne Umsatzsteuer).

Daraus ergibt sich ein halbjährlicher Pauschalbetrag in Höhe von xxxx Euro
(in Worten: Euro) netto (ohne Umsatzsteuer).

In dem Pauschalbetrag sind auch die Personalkosten enthalten. Der Auftraggeber erstattet Personalkosten für maximal zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) bis maximal Entgeltgruppe 12 Stufe 3 TV-L S. Hiervon abweichend erstattet der Arbeitgeber für das Gebiet Magdeburg/Stendal Personalkosten für maximal drei VZÄ bis maximal Entgeltgruppe 12 Stufe 3 TV-L S.

(3) Mit dem Pauschalbetrag werden sämtliche Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

(4) Sollten die erforderlichen VZÄ vollständig oder anteilig über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen nicht besetzt sein, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

„Nicht besetzt“ bedeutet, dass kein geeignetes Personal im vorgegebenen Stellenumfang eingesetzt wurde.

Für den Zeitraum der Nichterfüllung der vorgegebenen Stellenanteile über mehr als 60 Kalendertage erfolgt eine anteilige Kürzung des vereinbarten Pauschalbetrages und Rückforderung des gezahlten Betrages sowie etwaige Verzugszinsen. Durch die Anpassung darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern.

(5) Der Auftragnehmer ist auch dann nicht berechtigt, eine preisliche Anpassung zu verlangen, wenn die im Rahmen der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen den Pauschalbetrag überschreiten. Unterschreiten die tatsächlich entstehenden Aufwendungen den Pauschalbetrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

(6) Hält der Auftragnehmer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, berechtigt dies den Auftraggeber für den Zeitraum der Nichterfüllung bzw. Schlechtleistung zu einer angemessenen anteiligen Kürzung und Rückforderung des vereinbarten Entgeltes sowie etwaige Verzugszinsen.

Werden Fristen nicht eingehalten, führt dies zur Einstellung von Zahlungen oder zu Rückforderungen. Die Zahlungen können so lange eingestellt werden, bis die Frist erfüllt ist. Insofern macht der Auftraggeber von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch.

Rückforderungen sowie etwaige Verzugszinsen werden mit den nächsten anstehenden Zahlungen verrechnet.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die Auszahlung des halbjährlich vereinbarten Betrages erfolgt im Voraus jeweils zum 1. des Halbjahres auf das vom Auftragnehmer schriftlich zu benennende Konto.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftragnehmers.

§ 7 Personelle Ausstattung

(1) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist (§ 185a Abs. 4 Nr. 2 SGB IX).

(2) Der Auftragnehmer richtet zur Aufgabenerfüllung mindestens zwei VZÄ, für das Gebiet Magdeburg/Stendal mindestens drei VZÄ ein.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit durch die benannten Fachkräfte des Auftragnehmers, die die Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung aufweisen. Die Erfüllung der in den BIH-Empfehlungen vom 23.11.2021 definierten Anforderungen an das Personalprofil ist für den Auftragnehmer verpflichtend. Das mit der Durchführung der Aufgabe beauftragte Personal muss zuvor in den vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung zugesandten Bieterunterlagen aufgeführt sein. Eine Abweichung der dort namentlich genannten Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dem Auftraggeber obliegt ein Beteiligungs- und Vetorecht bei der Personalauswahl.

(4) Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn sich für den Auftraggeber Gründe ergeben, die zu einer Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit der Fachkraft führen. Ein derartiger Grund kann insbesondere sein, dass dieser Fachkraft wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung erfüllt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig mitteilen. Der Auftragnehmer hat dieser Forderung unverzüglich Folge zu leisten und geeignetes Ersatzpersonal vorzustellen. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Scheidet eine Fachkraft aus (z. B. infolge Kündigung etc.) oder fällt aus (z. B. infolge Erziehungsurlaubs, längerer Krankheit, Quarantäne etc.), ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesen Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung in Bezug auf die Leistungen nach diesem Vertrag mit dem zu ersetzenden Personal als mindestens gleichwertig anzusehen ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung ist mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung definierten Mindestvorgaben für das Personal sind in jedem Fall einzuhalten. Eine Ablösung bzw. Neubestellung der jeweiligen Fachkraft ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung

der ersetzenden Fachkraft nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung der zu ersetzenden Fachkraft gleichwertig ist oder vom Auftragnehmer nicht ausreichend nachgewiesen wurde. Die Ablösung bzw. Neubestellung der jeweiligen Fachkraft hat nach der Einwilligung unverzüglich bzw. schnellstmöglich zu erfolgen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur zuverlässige, fachkundige und leistungsfähige Fachkräfte mit für die Tätigkeit erforderlichen Deutschkenntnissen zu beauftragen. Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

(7) Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer durch den Einsatz von qualifiziertem Personal den Dienstleistungsauftrag auf hohem Niveau umsetzen kann.

(8) Eine Vertretungsregelung für den Abwesenheitsfall des beauftragten Personals ist vom Auftragnehmer zu garantieren und darzustellen.

(9) Das Personal der EAA wird regelmäßig zu den Aufgabeninhalten (vom Integrationsamt oder geeigneten Dritten) geschult. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erarbeitet ein einheitliches Schulungskonzept.

§ 8 Ansprechpartner beim Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Namen der jeweiligen aktuellen Ansprechpartner und deren Vertreter sowie deren Kontaktdaten (Vor- und Nachname sowie Geschäftsadresse, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und E-Mail) innerhalb von vier Wochen nach der Zuschlagserteilung anzugeben und bei Veränderungen spätestens innerhalb von vier Wochen zu aktualisieren.

(2) Die Regelung zu den erforderlichen Ansprechpartnern gilt auch für Bietergemeinschaften. Für die gesamte Bietergemeinschaft sind jeweils ein gemeinsamer bevollmächtigter Ansprechpartner und Vertreter zur Verfügung zu stellen.

(3) Werden zur Leistungserbringung verwendete EDV-Programme durch Fremdfirmen betreut, sind die Vereinbarungen mit den Fremdfirmen, die den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) entsprechen müssen, vorzulegen. Bei Änderungen der Vereinbarungen ist jeweils die aktualisierte Vereinbarung spätestens innerhalb von vier Wochen nachzureichen.

§ 9 Anforderungsprofil des Trägers

Die Erfüllung der in den BIH-Empfehlungen vom 23.11.2021 definierten Anforderungen an den Träger ist für den Auftragnehmer verpflichtend. Danach müssen die vom Integrationsamt beauftragten Träger für die Erfüllung der Aufgabe geeignet sein. Die BIH-Empfehlungen sind dem Vertrag beigelegt.

§ 10 Qualitätssicherung/Berichtspflichten/Dokumentation

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 185a SGB IX schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer jährlich Zielvereinbarungen ab. Erstmalig wird eine Zielvereinbarung einen Monat nach Vertragsbeginn geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den Auftraggeber über den Stand der Auftragsdurchführung Auskünfte abzugeben. Dies kann auch formlos erfolgen, z. B. im E-Mail-Schriftverkehr über die Cc-Funktion. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber sowie den im Rahmen einer evtl. Evaluierung vom Auftraggeber beauftragten Stellen alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen

(3) Von Informationen mit Außenwirkung (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) ist der Auftraggeber vorab mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

(4) Informationen und Auskünfte begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(5) Nach § 27a Abs. 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) legen die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30.06. einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Hieraus ergeben sich Anforderungen an das Berichtswesen. Der Auftragnehmer berichtet gegenüber dem Auftraggeber kalenderjährlich, und zwar zum 01.03. des Folgejahres. Der Bericht umfasst die Daten zu den Aktivitäten des Auftragnehmers; die erhobenen Daten werden unter Verwendung der Tabelle Anlage 2 Ziffer 3 und 4 der BIH-Empfehlungen und des vom Auftraggeber zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten EDV-Systems berichtet.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag zielt auf eine langfristige Zusammenarbeit ab. Eine langfristige Zusammenarbeit kann die notwendige kontinuierliche Arbeit der EAA sowie deren Weiterentwicklung sichern.

(2) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von fünf Jahren (60 Monate). Danach kann der Vertrag einseitig durch den Auftraggeber einmalig um weitere zwei Jahre (24 Monate) verlängert werden. Die Mitteilung über das Ziehen der Verlängerungsoption muss spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Satz 1 dem Auftragnehmer schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss zugestellt werden.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

(4) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss zugestellt werden.

(5) Nach Beendigung des Vertrages wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Vertrages stehende digitale bzw. in Papierform vorliegende Unterlagen auf eine vom Auftraggeber bestimmte Stelle übertragen, sofern nicht eigene rechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers dem entgegenstehen.

§ 12 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen dieses Vertrages die Einhaltung der Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – EU-DSGVO, des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt - DSAG LSA und des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG in der jeweils aktuell gültigen Fassung und ggf. weiterer datenschutzrechtlich relevanter Vorgaben. Dazu zählt der Sozialdatenschutz nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – (SGB X). Danach besteht eine Schweigepflicht über alle bekanntwerdenden persönlichen und betrieblichen Verhältnisse. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass nur die erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden

(Datensparsamkeit) und dass ein Verlust der Daten organisatorisch und technisch ausgeschlossen ist (Datensicherheit). Es gelten die Vorschriften nach §§ 67 ff. SGB X.

(2) Nach § 197 SGB IX ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Verlauf und das Ergebnis seiner Arbeit zu dokumentieren. Daher ist es erforderlich, mit dem Auftragnehmer die notwendigen Vorkehrungen zur Datensicherheit und zum Sozialdatenschutz (Datenschutzkonzeption) zu konkretisieren.

(3) Der Auftragnehmer erhebt im Auftrag des Auftraggebers die zur Beauftragung der Begleitung erforderlichen Sozialdaten und übermittelt sie an den Auftraggeber. Dabei handelt es sich um Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers (§ 80 SGB X).

(4) Der Schutz personenbezogener Daten wird sichergestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.

(5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und auf das Datengeheimnis verpflichtet. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere, dass die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ausschließlich auf Weisung diese Daten verarbeiten.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss von Informationsveranstaltungen/ Fachtagungen/Branchentreffen/Schulungen die zu deren Durchführung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen bzw. zu vernichten, sobald die Daten für den vertraglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Veranstaltungen.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; sowie Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei

zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- (a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
- (b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
- (c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
- (d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
- (e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
- (f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht über das Vertragsverhältnis hinaus.

(5) Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen, sonstigen Unterlagen, Dateien und Dokumente in Papierform sind nach Beendigung der Begleitung für Überprüfungen für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Jahres aufzubewahren. Bei einer erneuten Begleitung vor Ablauf der 5-Jahres-Frist verlängert sich die Aufbewahrungsfrist nach Beendigung der Begleitung entsprechend.

Bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht hat der Auftragnehmer die Fallakten sowie andere Dokumente in Papierform datenschutzgerecht zu vernichten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

§ 14 Prüfungsrecht

Im Rahmen seiner Verantwortung hat der Auftraggeber das jederzeitige Recht und die Pflicht zur Prüfung des Auftragnehmers. Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Sie erstreckt sich auf Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen sowie der qualitativen und quantitativen Leistungserfüllung. Es können auch nur Teilaspekte geprüft werden. Das Prüfungsrecht umfasst bei Bedarf Akteneinsicht bzw. Einsicht in elektronisch geführte Dokumentationen.

§ 15 Geistiges Eigentum

(1) Der Auftragnehmer darf die Werke bzw. die sonstigen erzielten Arbeitsergebnisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten bekannt machen oder veröffentlichen.

(2) Der Auftraggeber kann in jeder Phase der Erstellung die Herausgabe der Arbeitsergebnisse verlangen.

(3) Setzt der Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungsausführung Unterauftragnehmer oder andere Dritte ein, ist er verpflichtet, sich vor deren Einsatz von diesen vertraglich das ausschließliche, übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht im selben Umfang der Abs. 1 und 2 einräumen zu lassen.

§ 16 Vertragliche Stellung

Die Parteien streben in beiderseitigem Einvernehmen eine Zusammenarbeit auf selbstständiger Basis an; ein arbeits- wie auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis soll nicht begründet werden. Dementsprechend werden von der Vergütung weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt. Der Auftragnehmer ist für die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich.

§ 17 Haftung

(1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden beim Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber unwiderruflich und uneingeschränkt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die aus Unterauftragsverhältnissen des Auftragnehmers resultieren können.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber unwiderruflich in unbeschränkter Höhe von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von Seiten Dritter gegenüber dem Auftraggeber bestehen und für die ein schuldhaftes Unterlassen oder Handeln des Auftragnehmers im Rahmen seiner Leistungserbringung ursächlich ist.

(4) Sofern der Auftragnehmer Risiken durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abgedeckt hat, verpflichtet er sich für den Fall des Schadenseintrittes im Rahmen dieses Vertrages schon jetzt zur Abtretung der ihm gegenüber dem Versicherer zustehenden Forderungen an den Auftraggeber. Die Abtretung erfolgt an Erfüllung statt.

(5) Der Auftragnehmer hat Dateien und Datenträger (wie z. B. Flashcards, USB-Sticks, CD-ROMs) vor Übergabe an den Auftraggeber auf Computerschädlinge, insbesondere sogenannte Viren und Trojaner, nach dem Stand der Technik zu prüfen. Er haftet für etwaige Schäden beim Auftraggeber, wenn er dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachweislich in ausreichendem Umfang nachgekommen ist.

§ 18 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer muss eine den Umständen und zu erbringenden Leistungen des Auftrages entsprechende Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten.

§ 19 Einsatz und Wechsel von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitzuteilen.

(2) Er hat jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

(3) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

(4) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen

Unterauftragnehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Unterauftragnehmer als geeignet anerkennt.

(5) Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet

- (a) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- (b) dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- (c) nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- (d) sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal des Unterauftragnehmers ebenfalls die im Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sowie die anderen vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch durch den Unterauftragnehmer eingehalten werden,
- (e) den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- (f) auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

§ 20 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung ausfällt bzw. einer durch den Auftraggeber erklärte Vertragsverlängerung widerspricht, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. a GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

§ 21 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(2) Auf diesen Vertrag findet neben den vertraglichen Bestimmungen des BGB Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich so weit wie möglich gleichkommt.

(4) Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist Halle (Saale) festgelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen:

Übersichtskarte

Leistungsbeschreibung

Preisblatt

Empfehlungen der BIH zu § 185a SGB IX